

## Statuten der IFMA Schweiz

---

### I. NAME UND SITZ

#### Art. 1

Unter dem Namen International Facility Management Association Schweiz (IFMA Schweiz) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich.

### II. ZWECK

#### Art. 2

Der Verein bezweckt die Koordination und Förderung aller Aktivitäten auf dem Gebiet des Facility Managements (FM) in der Schweiz sowie die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen im In- und Ausland.

Der Verein fördert und unterstützt die Gestaltung eines Arbeitsumfeldes, welches zur Lösung der strategischen Unternehmensaufgaben beiträgt und den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen entspricht. Dabei soll der integrative Management-Prozess, in dem Personal, Standorte (Gebäude, Anlagen, Einrichtungen) und Abläufe als ein zusammenhängendes organisatorisches Gebilde betrachtet werden, gefördert werden.

Die Ziele des Vereins sind:

- a) das FM als anerkannte Branche zu fördern.
- b) den Ausbildungsstand, die beruflichen Karrierechancen sowie professionelle Verhaltensweisen zu fördern.
- c) Standards im FM zu entwickeln.
- d) Communities und Fachgruppen zu bilden, um den Erfahrungsaustausch in den einzelnen Fachgebieten zu vertiefen.
- e) Untersuchungen und Forschungsprojekte zu koordinieren und durchzuführen.
- f) eine Plattform für die Zusammenarbeit mit Firmen, Berufsgruppen, Verbänden, Hochschulen und der Öffentlichkeit zu betreiben.
- g) den Mitgliedern aktuelle Informationen über FM zu vermitteln.

### III. MITGLIEDER

#### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Juristische Personen sind nur als Sponsoren zugelassen. Die Mitglieder müssen sich über ein hohes berufsethisches Fachwissen ausweisen können.

#### **Art. 4 Mitgliedschaftskategorien**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Professionelle Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Assoziierte Mitglieder
- d) Studierende
- e) Junior Facility Manager
- f) Pensionierte

#### **Art. 5a) Professionelle Mitglieder**

Personen, die nachweislich über eine mehrjährige praktische Erfahrung im FM verfügen und einen eigentlichen FM-Auftrag wahrnehmen.

#### **Art. 5b) Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft kann jedem professionellen Mitglied gewährt werden, welches im Rahmen der Ziele von IFMA Schweiz über eine längere Zeit, herausragende Leistungen für den Verband erbracht hat.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann der Vorstand vorschlagen und wird durch die GV beschlossen.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Die Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds entsprechen denen eines professionellen Mitglieds.

#### **Art. 6 Assoziierte Mitglieder**

Personen, deren Hauptaufgabe in der Bereitstellung von FM-bezogenen Produkten oder Dienstleistungen besteht und die keinen eigentlichen FM-Auftrag wahrnehmen.

#### **Art. 7a Studierende**

Vollzeitstudierende mit Schwerpunkt FM oder verwandtem Gebiet an einer höheren Lehranstalt (Technikum, Fachhochschule, technische Hochschule, Universität).

#### **Art. 7b Junior**

Absolventen eines Vollzeitstudiums mit Bachelor- oder Masterdiplom mit Schwerpunkt FM an einer höheren Lehranstalt (Fachhochschule, technische Hochschule, Universität), die jünger als 30 Jahre sind und deren Abschluss nicht älter als 12 Monate ist.

#### **Art. 8 Pensionierte**

Pensionierte haben das 60. Lebensjahr erreicht und waren vorgängig ein professionelles oder assoziiertes Mitglied bei der IFMA Schweiz. Pensionierte müssen sich aktiv als Pensionierte bei der IFMA Schweiz zu erkennen geben.

#### **Art. 9 Aufnahme**

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand oder durch Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Website. Dieser entscheidet, unter Berücksichtigung von Art. 3, jedoch ohne Nennung von Gründen über den Aufnahmeantrag und die Mitgliedschaftskategorie.

#### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem zwischenzeitlichen Austritt wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

#### **Art. 11      Ausschluss**

Ein Mitglied kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten (gemäss Art. 13) nicht nachkommt und/oder wenn der Ausschluss im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks als geboten erscheint.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Präsidium schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über den definitiven Ausschluss.

#### **Art. 12      Rechte der Mitglieder**

Die vereinsinternen Rechte sind im «Kapitel V. Organisation» geregelt.

Den Mitgliedern stehen die vom Verein resp. der IFMA angebotenen Dienstleistungen und veröffentlichten Informationen zu den speziellen Konditionen für Mitglieder oder unentgeltlich zur Verfügung.

#### **Art. 13      Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen sowie den Mitgliedschaftskodex einzuhalten.

Die Mitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

### **IV. FINANZIERUNG/HAFTUNG**

#### **Art. 14      Finanzierung**

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden durch die Mitgliederbeiträge, den Ertrag von Veranstaltungen, Sponsoring sowie freiwillige Beiträge aufgebracht.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Art. 15      Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Vorgaben der IFMA. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten.

Die Mitgliederbeiträge werden nach Genehmigung von Jahresrechnung und Budget durch die Generalversammlung fällig.

#### **Art. 16      Haftung und Datenschutz**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes ernennt der Vorstand eine Person, die sich dem Datenschutz annimmt und eine angemessene Datensicherheit sicherstellt. Der Vorstand haftet für die gesetzeskonforme Verwendung der Mitgliederdaten. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Beitritt dem Verein seine Zustimmung dazu, dass seine personenbezogenen Daten (insbesondere Name, Post-/E-Mailadresse, Geburtsdatum, Beruf) innerhalb der Dachorganisation IFMA bearbeitet werden dürfen. Weitere Informationen werden in einer separaten Datenschutzerklärung dokumentiert.

## **V. ORGANISATION**

### **Art. 17 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Vereinsjahr dauerte vom Zeitpunkt der Gründung bis zum 30. Juni 1999.

### **Art. 18 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand/Geschäftsstelle
- c) Communities/Fachgruppen
- d) Revision

#### **a) Die Generalversammlung**

### **Art. 19 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich abgehalten, spätestens bis 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- d) Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Genehmigung eines allfälligen Geschäftsstellenreglements
- g) Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidium, der Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Stimmenzähler
- h) Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 20 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen. Einem solchen Begehren, das unter Aufführung des Zweckes schriftlich an den Vorstand gestellt wird, ist innerhalb von 6 Wochen durch Versand der Einladung Rechnung zu tragen.

### **Art. 21 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

### **Art. 22 Anträge**

Anträge gemäss Art. 19 Abschnitt h dieser Statuten müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

#### **Art. 23 Stimm- und Wahlrecht**

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Stellvertreter sind durch eine schriftliche Vollmacht des eingetragenen Mitglieds stimmberechtigt. Jeder Stellvertreter darf nur ein Mitglied vertreten.

Bei Beschlüssen über die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie des Voranschlages haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

#### **Art. 24 Erforderliches Mehr**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Statutenänderung und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

#### **Art. 25 Gang der Verhandlungen**

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium geleitet.

In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidium der Stichentscheid.

Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

### **b) Der Vorstand**

#### **Art. 26 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt und liegt zwischen drei und elf Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Dauer von einem Vereinsjahr gewählt und konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidiums bzw. Co-Präsidiums – selbst.

#### **Art. 27 Aufgaben, Kompetenzen und Spesen**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Der Vorstand ist insbesondere dafür besorgt, dass die Statuten eingehalten, die Beschlüsse durchgesetzt und die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins an eine Geschäftsstelle übertragen. Er erlässt ein Geschäftsstellenreglement.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand beschliesst über die Bildung und Auflösung von Communities/Fachgruppen.

Der Vorstand erlässt für jedes Ressort einen Aufgabenbeschrieb.

Entschädigung: Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

#### **Art. 28 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

## **Art. 29 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann die Behandlung des Geschäftes an einer Vorstandssitzung verlangen. Die Vorstandsmitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Das Präsidium stimmt und wählt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit im Fall des Co-Präsidiums muss so lange gewählt werden, bis ein einfaches Mehr erreicht ist.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **c) Communities/Fachgruppen**

### **Art. 30**

Die Mitglieder können die Neugründung und die Auflösung von Communities/Fachgruppen zu Händen des Vorstandes beantragen.

## **d) Revision**

### **Art. 31**

Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Personen als Revisionsstelle. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung.

Sie erstatten der ordentlichen Generalversammlung jährlichen Bericht.

## **VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 32**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

*Die IFMA Schweiz wurde am 17. November 1997 gegründet. Diese Statuten wurden von den Gründungsmitgliedern einstimmig verabschiedet.*

*Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 31. August 2023 angepasst. Sie ersetzen diejenigen vom 1. September 2022.*


IFMA Schweiz

Generalversammlung  
Zürich, 31. August 2023

Co-Präsidium:



Dr. Isabelle Wrase



Michael Bürki